



## Richtlinie

### zur Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung – LehrVV)

beschlossen vom Präsidialkollegium am 24. Januar 2024

#### Vorbemerkung

Diese Richtlinie dient der Konkretisierung und als Hilfestellung bei der Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg (LehrVV) vom 13. Januar 2017.<sup>1</sup> Die LehrVV gilt für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal (Lehrpersonen) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), d.h. für Professorinnen und Professoren und Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (s. § 39 BbgHG).

Bei der Anrechnung von Lehre auf die Lehrverpflichtung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Lehrenden zu berücksichtigen. Sie darf die Sicherstellung des Lehrangebots sowie der Funktionsfähigkeit der Viadrina und ihrer Selbstverwaltung nicht gefährden.

Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 15. Juni 2022 versteht die Viadrina erfolgreiches Lernen als eine soziale Erfahrung. Direkte persönliche Kommunikation und Präsenz sind wesentliche Elemente dieses Lernens. Digitale Lehr- und Lernformate eröffnen die Möglichkeit, innovativ und flexibel auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen, können persönliche Begegnungen und Gespräche an der Universität, in Hörsälen und Seminarräumen jedoch nicht ersetzen. Die EUV soll keine Fernuniversität sein oder werden; sie ist ein realer und lebendiger Ort, an dem Studierende und Lehrende persönliche Beziehungen aufbauen und gemeinsam Verantwortung für den Lernerfolg übernehmen. Vor diesem Hintergrund regelt diese Richtlinie auch die Anerkennung von Online-Lehre anstelle von Präsenzlehre im Regelbetrieb der Viadrina, mit dem Ziel, die innovativen Möglichkeiten der Online-Lehre nutzbar zu machen.

#### 1. Berechnung der Lehrverpflichtung

Lehrverpflichtung im Sinne der LehrVV ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45

---

<sup>1</sup> Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung – LehrVV) vom 13. Januar 2017, GVBl. II/17, [Nr. 3], geändert durch Verordnung vom 17. September 2020, GVBl. II/20, [Nr. 87].

Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrveranstaltungs- bzw. Semesterwochenstunden ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.

## **2. Umfang der Lehrverpflichtung**

2.1 Die Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich in der Regel nach § 3 Abs. 1 LehrVV (Regellehrverpflichtung). Die Lehrverpflichtung Akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgHG befristet in Vollzeit beschäftigt sind, beträgt 4 LVS. Bei Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Lehrverpflichtung anteilig entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit.

2.2. Sind Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbefristet beschäftigt, so wird die Lehrverpflichtung, die bei einer Vollzeitbeschäftigung bis zu 24 LVS umfassen kann (§ 7 Abs. 1 LehrVV), in der Tätigkeitsdarstellung festgelegt.

## **3. Höchstpersönlichkeit von Lehrveranstaltungen; Online-Lehre**

3.1. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrverpflichtung sind höchstpersönlich durchzuführen.

3.2. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich am Dienort durchzuführen. Dienorte sind die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und die mit ihr verbundenen Einrichtungen (Collegium Polonicum). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

3.3. Einzelne Lehrpersonen können beantragen, einen Teil ihres Lehrdeputats, höchstens jedoch 50%, durch Online-Lehre zu erbringen. Um Online-Lehre handelt es sich, wenn der Kontakt zu den Studierenden statt durch persönliche Präsenz ausschließlich digital erfolgt. Der Anteil der Online-Lehre in einer einzelnen Lehrveranstaltung kann bis zu 100 % betragen. Online-Lehre kann dabei höchstens im Umfang der Lehrveranstaltungsstunden anerkannt werden, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden. Soweit die Online-Lehre nicht mehr als 15% einer Lehrveranstaltung erfasst, ist kein Antrag erforderlich.

3.4. Über den Antrag auf Anerkennung von Online-Lehre entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. bei Zentralen Einrichtungen<sup>2</sup> die Leiterin oder der Leiter<sup>3</sup> nach pflichtgemäßem Ermessen vor Durchführung der Lehrveranstaltung(en) nach den folgenden Maßgaben:

- Die Online-Form hat gegenüber der Präsenzlehre einen sachlichen oder didaktischen Mehrwert. Im Regelfall setzt dies voraus, dass die Online-Anteile über

---

<sup>2</sup> Zentrale Einrichtungen, die über Lehrdeputate verfügen, sind das Sprachenzentrum, das Zentrum für Lehre und Lernen sowie das Career-Center.

<sup>3</sup> Siehe Organisationsverordnung zur Festlegung der Zeichnungsberechtigungen für die Zentralen Einrichtungen der Viadrina vom 20. Juli 2022.

Videostreaming bzw. die Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, Podcasts) hinausgehen.

- Eine aktive Interaktion mit und eine Betreuung der Studierenden findet über den gesamten Verlauf der Lehrveranstaltung statt.
- Zur Durchführung werden ausschließlich technisch stabile, datenschutzkonforme und durch die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Viadrina geprüfte Tools verwendet.
- Das Lehrangebot in dem Studiengang/den Studiengängen, in dem/in denen die Lehrveranstaltung angeboten wird, ist einschließlich eines angemessenen Anteils an Präsenzlehre sichergestellt.

Nach dreimaliger Anerkennung von Online-Lehre in derselben Lehrveranstaltung einer Lehrperson ist die weitere Anrechnung des Online-Anteils auf das Lehrdeputat nur nach einer spezifischen Evaluation möglich. Zuständig für die Evaluation ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement; die Evaluation kann sowohl durch den Dekan/die Dekanin als auch durch den Lehrenden oder die Lehrende beantragt werden.

#### **4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat; Co-Teaching**

4.1. Die Dekanin oder der Dekan (an Zentralen Einrichtungen: die Leiterin oder der Leiter) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung. Lehrveranstaltungen sind nur auf die Lehrverpflichtung anrechenbar, wenn sie tatsächlich durchgeführt werden. Das gilt auch dann, wenn die Mindestteilnehmendenzahl entgegen der Prognose der Dekanin oder des Dekans nicht erreicht wird (siehe Nummer 5.1). Eine nicht durchgeführte Lehrveranstaltung ist nur dann auf die Lehrverpflichtung anrechenbar, wenn die Lehrperson sie ordnungsgemäß angekündigt und tatsächlich angeboten hat, ohne dass – bei regelmäßigen Lehrveranstaltungen: an drei aufeinander folgenden Terminen – überhaupt Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erschienen wären.

4.2. Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind (Co-Teaching), werden diesen entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

4.3. Die Dekanin oder der Dekan (an Zentralen Einrichtungen: die Leiterin oder der Leiter) kann vor Beginn der Lehrveranstaltung eine weitergehende Anrechnung erlauben, soweit die in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehende Kapazität dies zulässt. Die Erlaubnis setzt voraus:

- Die Zusammenarbeit erfordert aufgrund der Interdisziplinarität oder Innovativität der Lehrveranstaltung einen Mehraufwand an Zeit, der über den Zeitaufwand für gemeinsame Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung hinausgeht. Die Anrechnung erfolgt entsprechend dem dargelegten Mehraufwand.
- Die Anrechnung wird für nicht mehr als drei Lehrpersonen unterschiedlicher Fächer beantragt, wobei für einzelne Lehrpersonen höchstens der Umfang der für die Lehrveranstaltung angesetzten LVS angerechnet werden kann.
- Die Anrechnung kann von einzelnen Lehrenden nur jedes zweite Semester für eine Lehrveranstaltung in Anspruch genommen werden.

## **5. Mindestteilnehmendenzahl; Lehrveranstaltungsstunden**

5.1. Eine Lehrveranstaltung ist grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn nach einer Prognose der Dekanin oder des Dekans (an Zentralen Einrichtungen: der Leiterin oder des Leiters) von einer angemessenen Nachfrage auszugehen ist. Das setzt im Regelfall voraus, dass pro Lehrperson voraussichtlich mindestens zwei Personen teilnehmen werden. Grundlagen für die Prognose sind insbesondere Erfahrungswerte aus Vorsemestern. Dabei sind die im Rahmen der Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen oder geführten Teilnehmendenlisten zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen sind auch dann anzurechnen, wenn nachgewiesen wird, dass entgegen der Prognose doch durchschnittlich mindestens zwei Personen teilgenommen haben.

5.2. Eine Lehrveranstaltung ist grundsätzlich nur in dem Umfang auf die Lehrverpflichtung anrechenbar, in dem die Lehrveranstaltungsstunden – mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters (siehe Nummer 1) – auch stattgefunden haben. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen, die nicht wöchentlich stattfinden (Blockveranstaltungen), so dass eine Blockveranstaltung grundsätzlich nur dann mit einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechenbar ist, wenn sie bei einer Vorlesungszeit von 15 Wochen eine Lehrzeit von 15 mal 45 Minuten umfasst.

## **6. Änderungen der Lehrverpflichtung**

6.1. Über Anträge auf Ermäßigung des Lehrdeputats nach § 8 Abs. 3 LehrVV entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter einer Zentralen Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

6.2. Zur Herstellung des Einvernehmens ist eine tabellarische Übersicht über die Ermäßigung und den Ausgleich der Lehrverpflichtung mit entsprechenden Begründungen über das Dezernat für Personalangelegenheiten an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

6.3. Die entsprechenden Übersichten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten so rechtzeitig vorzulegen, dass ein Einvernehmen, soweit erforderlich, vor Beginn des jeweiligen Semesters bzw. des akademischen Jahres hergestellt werden kann.

6.4. Über Anträge auf eine andere als gleichmäßige Erfüllung der Lehrverpflichtung je Semester entscheidet nach § 8 Abs. 2 LehrVV die Dekanin oder der Dekan unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen.

## **7. Berichtspflichten**

7.1. Die Lehrpersonen haben der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung zu berichten. Über den Umfang der Berichtspflicht entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Im Falle der Zentralen Einrichtungen ist hierfür die Leiterin oder der Leiter zuständig.

7.2. Die Dekanin oder der Dekan (an Zentralen Einrichtungen: die Leiterin oder der Leiter) erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten für jedes Semester einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben in der Lehre (Lehrbericht nach § 73 Abs. 4 Satz 2 BbgHG). Erhebt die Präsidentin oder der Präsident keine Einwände, gilt ihr bzw. sein

Einvernehmen mit der Anrechnung von Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 4.1. dieser Richtlinie als erteilt.

7.3. Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen berichten ergänzend einmal pro Semester über Anträge und Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen.




## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2024 in Kraft. Nach Ablauf von drei Jahren wird die Richtlinie evaluiert.

Soweit (z. B. pandemiebedingt) Präsenzlehre nicht möglich ist, wird die Anwendung von Nummer 3 dieser Richtlinie ausgesetzt. Über die Aussetzung entscheidet das Präsidium.

Frankfurt (Oder), den

25.1.2024

Datum	Prof. Dr. Eduard Mühle Präsident
30.1.24	
Datum	Prof. Dr. Ulrich Häde Dekan der Juristischen Fakultät
5.2.2024	
Datum	Prof. Dr. Timm Beichelt Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
13.02.24	
Datum	Prof. Dr. Karl Keiber Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät